

Auszug aus der Förderrichtlinie zur Lastenradförderung 2022

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewährt einen Zuschuss für den entgeltlichen Erwerb von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) (E-)Lastenrädern sowie (E-)Lasten- bzw. Kinderanhängern in Hessen.

2.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege einer Festbetragsfinanzierung zu den Ausgaben für den entgeltlichen Erwerb folgender Fahrzeuge:

a) **Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb**

Förderung in Höhe von 500 Euro

b) **Lastenfahrrad mit Elektroantrieb**

Förderung in Höhe von 1 000 Euro

c) **Lasten-/Kinderanhänger ohne Elektroantrieb**

Förderung in Höhe von 100 Euro

d) **Lasten-/Kinderanhänger mit Elektroantrieb**

Förderung in Höhe von 200 Euro

Übersteigt der Festbetrag nach der Abrechnung des Vorhabens die zuwendungsfähigen Ausgaben, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich des übersteigenden Teils widerrufen, da dieser nicht zweckentsprechend verwendet werden kann (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)).

Definition: Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. E-Lastenfahrräder hingegen sind mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet.

Förderfähig sind Lastenräder, die mindestens folgende 4 Kriterien erfüllen:

- Erweiterter / verlängerter Radabstand
 - Zuladung mindestens 40kg (ohne Fahrer)
 - Transporteinheit muss unlösbar mit dem Rad verbunden sein
 - Das Fahrrad verfügt über ein deutlich höheres Transportvolumen als normale Fahrräder
- In diesem Sinne werden auch Räder gefördert, die zur **nicht gewerbliche** Personenbeförderung geeignet sind.

2.2 Gefördert werden maximal ein Fahrrad und ein Anhänger je antragsberechtigter natürlicher Person. Leben zum Zeitpunkt der Antragsstellung mehrere natürliche Personen in einem Hausstand, so können nur max. ein Fahrrad und ein Anhänger pro Hausstand gefördert werden.

Wird eine Zuwendung gewährt, ist eine erneute Antragsstellung und Förderung erst nach Ablauf von 60 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Eine Zuwendung wird nur für den Erwerb eines Neufahrzeugs unter Nr. 2.1 (Maßnahme) gewährt. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. **Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.**

Das Fahrzeug muss innerhalb von zwölf Monaten nach Förderzusage beschafft werden (Bewilligungszeitraum).

Eine Finanzierung der Fahrzeuge über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen, da das Förderobjekt vor Erhalt der bewilligten Fördersumme vollständig in den Besitz des Käufers übergegangen sein muss

4.2. Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern mindestens 60 Monate (Zweckbindungsfrist) nach Bestandskraft des Bescheides in deren Besitz verbleiben und dem Zuwendungszweck entsprechend von ihnen genutzt werden. Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Vermietung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist und der erneuten Antragsstellung nach Nr. 2.2 zulassen, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall o.ä. unverschuldet unbrauchbar geworden ist.

4.3. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für die Zeit der Zweckbindungsfrist die ihnen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides zugesandten Aufkleber „Gefördert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ auf dem geförderten Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Bei Verlust oder Beschädigung ist selbstständig ein Ersatz anzufordern. Eine Missachtung dieser Bedingung kann zur Rückzahlungsverpflichtung der Förderung führen.

Es dürfen dabei gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechende - insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte udgl. - oder den Intentionen des Landes Hessen entgegenstehenden Aufkleber bzw. Werbung - angebracht werden."